

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2013.0916

Bern, im Juni 2015

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **Montag, 3. August 2015**



Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Es ist der glp wichtig, mit den SKOS Richtlinien ein schweizweit einheitliches Regelwerk zu haben, welches auch in Zukunft eine möglichst einheitliche Auszahlung von Sozialhilfe garantiert.</p> <p>Zielsetzung der Revision muss aber in erster Linie sein, dass sich eine Arbeitsaufnahme immer und in jedem Fall lohnt. Dort wo die Richtlinien aber weiterhin von diesem Grundsatz abweichen und ermöglichen, dass eine erwerbslose Person finanziell bessergestellt ist, als eine Person die arbeitet und sich im Bereich der 10% tiefsten Einkommen bewegt, verlangt die glp</p>	Die Revision muss in einzelnen Bereichen von den SKOS Richtlinien abweichen.

eine Abweichung von diesen SKOS Richtlinien.

Dem Prinzip des **Forderns** und Förderns wird in der vorgelegten Revision zu wenig Rechnung getragen. Statt von „sozialer Teilhabe sollte mit diesem Gesetz vermehrt die Idee der „sozialen Teilnahme“ zum Ausdruck kommen. Soziale Integration verlangt auch einen aktiven Leistungsbeitrag in verschiedenster Form von den Sozialhilfebeziehenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Solidaritätsgedanke in der breiten Bevölkerung auch weiterhin spielt.

Das SH-Gesetz muss neu auch Antworten auf die Problematik des kleinen Teils von schwierigsten Klienten geben, welche mit den gängigen Anreizsystemen nicht zu einem eigenverantwortlichen Leben motiviert werden können und es vorziehen in einer Art Sozialberentung zu verharren. Die Vorschläge der glp bei den Abweichungen zu den SKOS Richtlinien beziehen sich auch explizit auf diese Zielgruppe.

Artikel 23

Abs. 3 Unklare und nicht vollständige Auflistung der Nothilfe-Zielgruppen.

Vorschlag: Auflistung des analogen Artikels aus der SHG Revision von Basel-Land:

Folgende Personen haben nur Anrecht auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen nach Art. 12 Bundesverfassung

- a. Personen ohne ausländerrechtliche Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz oder im Kanton
- b. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung L mit Aufenthaltzweck Stellensuche;
- c. Touristinnen und Touristen;
- d. Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung sowie mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid
- e. Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist

Artikel 30

Wir gehen von der Praxis aus, dass junge Erwachsene zuhause leben und nur in Ausnahmefälle eine auswärtige finanz. Lösung notwendig ist (vgl. Regelung Handbuch der Sozialhilfe)

Die heute oft praktizierte Regelung der Sozialdienste, dass die Unterstützungshöhe max. die Hälfte eines Zweipersonen-Haushalts sein darf, ziehen wir der neuen Stufenregelung vor, und verlangen ihre Aufnahme in die Gesetzgebung.

Im Weiteren beantragen wir analog der Erwachsenen, dass bei wiederholten Verletzungen der Auflagen und Weisungen der Sozialbehörde eine Reduktion bis auf das Niveau der Nothilfe heruntergekürzt werden kann (vgl Art 11 Abs 3+4 der SHG Revision Basel-Land.)

Der Kanton definiert deshalb den Umfang der Nothilfe in ihrer Verordnung.

Erweiterung Abs.2:

Aufnahme der Regelung, dass junge Erwachsene höchstens die Hälfte eines Zweipersonenhaushalts erhalten

Verletzt die unterstützte Person ihre Pflichten wiederholt und in schwerwiegendem Mass, wird die Unterstützung nach Massgabe der Verhältnismässigkeit bis maximal zur Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft herabgesetzt

Artikel 31

Abs 2: In einigen Punkten soll sich der Kanton Bern nicht an den SKOS Richtlinien orientieren. Insbesondere müssen folgende sozialpolitische Grundsätze eingehalten werden:
Das Grundprinzip der Höhe der Sozialhilfe richtet sich immer nach den Durchschnitt der 10% der ärmsten Haushalte und darf mit den IZU/EFB zusammen nicht darüber hinausgehen.

Bei wiederholter, schuldhafter Verletzung der Weisungen der Sozialbehörde kann eine Kürzung bis zur Nothilfe gemacht werden

Anpassung in Abs 2. „Er orientiert sich dabei *mehrheitlich* unter Einhaltung der Vorgaben...“ Neu:

Neuer Abs 3: In folgenden Bereichen orientiert sich der RR nicht an den SKOS Richtlinien:

- Grundbedarf inkl. IZU/EFB darf nicht mehr betragen als durchschn. Einkommen der 10% der ärmsten Haushalte
- Reduktion des GB auf Variante Hälfte eines Zweipersonenhaushalts bei jungen Erwachsenen
- Reduktion des GB ab Familien mit 4 Personenhaushalt (analog Variante 4 der SKOS Vernehmlassung)
- Möglichkeit der Reduktion auf Nothilfe bei wiederholter Verletzung der Weisungen und Auflagen der Sozialbehörden. Vgl Art.11

Eine Delegation der Regelungskompetenz an die GEF ist wegen fehlender politischer Legitimation nicht sinnvoll.

Abs. 3 streichen

Artikel 31a

Abs. b

Ein Anreizsystem muss sich vorwiegend daran messen, ob es einen positiven Effekt auf die Aufnahme einer Arbeit, eines Beschäftigungs- oder einer Arbeitsintegrationsmassnahmen hat. Entsprechende finanzielle Abgeltungen sollen deshalb nur für diese Bereiche geben. Die Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration soll nicht mit einem grossen finanz. Beitrag honoriert werden. Sie sind eine Selbstverständlichkeit.

Dadurch frei werdende finanz. Mittel müssen in neue attraktive, innovative Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der Gemeinden gesteckt werden.

Abs. e

Die Sozialhilfe orientiert sich am Einkommen der 10 Prozent der ärmsten Haushalte. Dass Menschen, die Sozialhilfe beziehen und darüber hinausgehende Leistungen von der öffentlichen Hand ausbezahlt erhalten, kann gegenüber den Menschen, die zu diesen 10 Prozent zählen und ohne Sozialhilfeleistungen auskommen, nicht gerechtfertigt werden. Das Anreizsystem darf nicht dazu führen, dass Personen in der Sozialhilfe über höhere finanzielle Mittel verfügen als die Ärmsten ohne Sozialhilfe. Wir sind der Ansicht, dass die finanzielle Schwelle der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung mit Grundbedarf für den Lebensunterhalt und mit sämtlichen Zulagen (IZU/EFB/MIZ) unter keinen Umständen überschritten werden sollte. Damit soll verhindert werden, dass ein Leben mit Sozialhilfeleistungen finanziell lukrativer sein kann, als das Leben ohne Sozialhilfe.

b

Kürzen der Vorgabe auf. „Schaffung von Anreizsystemen, welche zur Aufnahme einer Arbeit, eines Weiterbildungsprogrammes oder eines Beschäftigungsprogrammes führen.

e

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt sowie die Zulagen (MIZ; IZU und EFB) wird vom Regierungsrat in Abweichung zu den SKOS-Richtlinien festgelegt. Dabei sollen der Grundbedarf und sämtliche Zulagen (IZU, MIZ und EFB) so festgesetzt werden, so dass diese zusammen das bisherige Niveau des Grundbedarfes gem. SKOS nicht überschreiten.

	<p>Abs. f</p> <p>Wie unter Bst. e ausgeführt, hat sich die Sozialhilfe an der Bevölkerung mit dem tiefsten Einkommen zu orientieren. Dieser Umstand ist insbesondere auch bei den SIL zu beachten. Aus diesem Grund muss sich die bedarfsgerechte Festlegung situationsbedingter Leistungen nicht „nur“ am Bedarf, sondern eben auch an der Verhältnismässigkeit insbesondere gegenüber den 10 Prozent einkommensschwächsten Menschen orientieren.</p>	<p>f</p> <p>Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verhältnismässigen (im vgl. zu den 10% ärmsten Haushalten) Festlegung und Begrenzung von situationsbedingten Leistungen.</p>
Artikel 31b	Die glp unterstützt diesen Artikel	
Artikel 34	<p>Eine rechtliche Regelung der Grundpfandsicherung wurde in der Praxis schon lange erwartet.</p> <p>Ausgenommen in Fällen von kurzfristigen Bevorschussungen ist immer ein Grundpfandrecht zu errichten.</p>	<p>Abs. 2 „muss“ statt „kann“</p> <p>Abs. 2 ergänzen: „ausgenommen bei kurzfristigen Bevorschussungen auf Leistungen Dritter.“</p>
Artikel 34a	Eine schriftliche Abtretung von Forderungen und bevorschussten Leistungen hat in jedem Fall zu erfolgen.	<p>Abs. 2 „in der Regel“ streichen</p> <p>Abs. 3 „muss“ statt „kann“</p>
Artikel 36	<p>Eine Reduktion des GB ist nicht nur auf 30% festzulegen. Hier ist die Variante des SHG Art.11 von Basel-Land, dass bei wiederholten Verletzungen der Auflagen und Weisungen der Sozialbehörde eine Reduktion auf das Niveau der Nothilfe heruntergekürzt werden kann (vgl Art 11 Abs3+4 der SHG Revision Basel-Land.) eine sinnvollere Massnahme.</p> <p>.</p>	<p>Absatz 4 neu. Verletzt die unterstützte Person ihre Pflichten wiederholt und in schwerwiegendem Mass, wird die Unterstützung nach Massgabe der Verhältnismässigkeit bis maximal zur Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft herabgesetzt.</p> <p>Abs 5 neu: Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten bezgl. der Höhe der Nothilfe</p>
Artikel 46a	Wir bitten um eine Präzisierung des Abs c, wird schon SH zusätzlich ausbezahlt wenn nach Bundesgesetz noch der Bund für die Finanzierung zuständig ist (erste 7 Jahre) und diese Bundesgelder nicht langen? Wie steht dieser Artikel zu der MIDI Finanzierung für vorläufig Aufgenommene?	
Artikel 46b	Wird von der glp unterstützt	

Artikel 54	Keine Bemerkungen	
Artikel 54a	Schon heutige Praxis.	
Artikel 55	Die Problematik des bestehenden ungenügenden Datenabgleichs mit der KESB ist äusserst bemühend. Eine Steuerung der kantonalen Kosten verlangt, dass die Daten Erhebung mit deren der KESB kompatibel und vergleichbar ist. Deshalb muss noch ein Absatz hinzugefügt werden.	f) die Abgleichung mit der Datenerhebung der KESB
Artikel 56	Wird von der glp unterstützt	
Artikel 57	Wird von der glp unterstützt	
Artikel 80d	Richtigerweise wird festgestellt, dass die jährliche Verfügung von Boni und Mali nicht sinnvoll sind, da es einem Sozialdienst gar nicht möglich ist, innert nützlicher Frist aus einem Malus zu kommen. Allfällig nötige organisatorische oder strukturelle Änderungen brauchen Zeit. Dennoch schlagen wir einen 2-jährigen Turnus vor.	Anpassung des Absatzes 3+4 von drei auf zwei Jahre
Artikel 80 f	Keine Bemerkungen	
Artikel 80g	Keine Bemerkungen	
Artikel 80h	Auch hier fehlt der Verweis auf den Datenabgleich mit der KESB	Ein entsprechender Passus bezgl. Datenabgleich mit KESB ist einzufügen
Artikel 82	Vgl. Argumentation Art.80d	Anpassung auf „zweijährigen Bonus-und Maluszahlungen“
Änderung EG ZGB	Einverstanden	

Wir danken für die Kenntnisnahme.
Mit freundlichen Grüssen

GLP Kanton Bern
Barbara Mühlheim
Franziska Schöni-Affolter